

**Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt**  
für die Jahre 2015 bis 2017  
Drucksache 1114/14

**Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt  
für die Jahre 2015 bis 2017  
DS 1114/14**

Gliederung

1.	Auftrag der Konzeption	3
2.	Rechtliche Voraussetzungen des Winterdienstes	3
3.	Analyse des Winterdienstes der Jahre 2005 bis 2014	4
4.	Analyse der Kosten der Winterdienstperioden 2012 bis 2014	7
5.	Überarbeitung der Winterdienstsystematik für die Periode 2015 bis 2017	10
6.	Vorlage Winterdienstauftrag 2014/2015	12
7.	Kosten der überarbeiteten Leistungen im Winterdienst 2015 bis 2017	12
8.	Finanzbedarf	13
9.	task-force Winterdienst	14

## 1. Auftrag der Konzeption

Inhaltlich soll durch das Gesamtkonzept des Winterdienstes die Verkehrsinfrastruktur und damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Straßen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Schneemengen und Witterungsverhältnissen wie in den vergangenen Jahren, gewährleistet werden. Die letzten Winterperioden haben gezeigt, wie unterschiedlich die Wetterverhältnisse ausfallen können. Vor allem die Winter 2010/2011 bis 2012/2013 haben deutlich gemacht, wie stark und anhaltend auch in Erfurt die Wintermonate in den täglichen Arbeitsalltag eingreifen können. Ebenso gegensätzlich können die Winterperioden ausfallen - so wie im letzten Winter. In diesem Zusammenhang müssen jedoch vor allem die gesetzlichen Vorgaben Beachtung finden.

## 2. Rechtliche Voraussetzungen des Winterdienstes

Primäre Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und ausreichender Verkehrskapazitäten bei winterlichen Straßenverhältnissen. Der Winterdienst ist Teil der Straßenverkehrssicherungspflicht, die die Verhinderung und Beseitigung von Gefahren vorschreibt, die vom öffentlichen Straßengrund ausgehen. Dabei sind neben den gesetzlichen Vorgaben zu den Verkehrssicherungspflichten, auch der Umweltschutz und die Wirtschaftlichkeit zu beachten

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Den Kommunen werden durch den § 49 insbesondere folgende Pflichten betreffend den Winterdienst auferlegt:

- Abs. 3 Winterdienst für Fußgänger  
Die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- Abs. 4 Winterdienst für den Fahrverkehr  
Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Abs. 5 Übertragung auf Anlieger  
Berechtigt die Gemeinden, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung i. S. der Abs. 1 bis 3 auf die Eigentümer oder Besitzer ganz oder teilweise zu übertragen.

Konkret für den **Gehwegwinterdienst** ist darauf abzustellen, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung der überwiegende Teil durch private Grundstückseigentümer durchzuführen ist. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten. Durch die Stadt selbst werden im Rahmen des öffentlichen Winterdienstes Gehwegabschnitte betreut, auf welchen keine Anliegerpflichten bestehen, sowie auf Brücken, Fußgängerüberwege, etc..

Nach der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Übertragung des Gehwegwinterdienstes auf Straßen zulässig ist, wenn diese keinen Gehweg haben. Seitens des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur wurde dies abgelehnt. Danach hat der Thüringer Gesetzgeber seinen Willen insoweit zum Ausdruck gebracht, das er in der Begründung zum Entwurf des Thüringer Straßengesetzes vom 24.11.1992, zu § 49 Abs. 3 aufführt, dass die Regelung ausdrücklich auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche beschränkt ist. Sie kann also nicht auf Straßen ausgedehnt werden, an denen kein besonderer Gehweg vorhanden ist. Als Auswirkung dessen ergibt sich, dass die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt bleibt und der Winterdienst für den Fußgänger in den betroffenen Straßen allein durch die Stadt durchzuführen ist.

Neben den erheblichen finanziellen Aufwendungen, welche nicht abschätzbar sind und damit einhergehend überhaupt die Eintaktung (organisatorisch) dieses Winterdienstes, ist der haftungsrechtliche Aspekt, der die Stadt trifft, nicht zu verachten. Ein Lösungsansatz wäre auch in einigen Fällen die Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche, in denen eine Übertragung der Winterdienstpflichten möglich ist.

Äußerst bedeutsam ist, dass nicht uneingeschränkt geräumt oder gestreut werden muss, sondern dies dem Vorbehalt des Zumutbaren unterliegt. Die Winterdienstpflichten der Kommune orientieren sich an der Zumutbarkeit. Was zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Der das Straßen- und Wegenetz benutzende Bürger muss sich auf die Grenzen kommunaler Möglichkeiten der Verkehrssicherung einstellen. Die Tatsache, dass eine Straße keinen Gehweg hat, zeigt gerade, dass die Sicherheit für den Fußgänger geringer ist. Somit reicht es, ihn in den Schutzbereich etwaiger dort zum Schutz des Fahrverkehrs bestehender Pflichten einzubeziehen, also an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

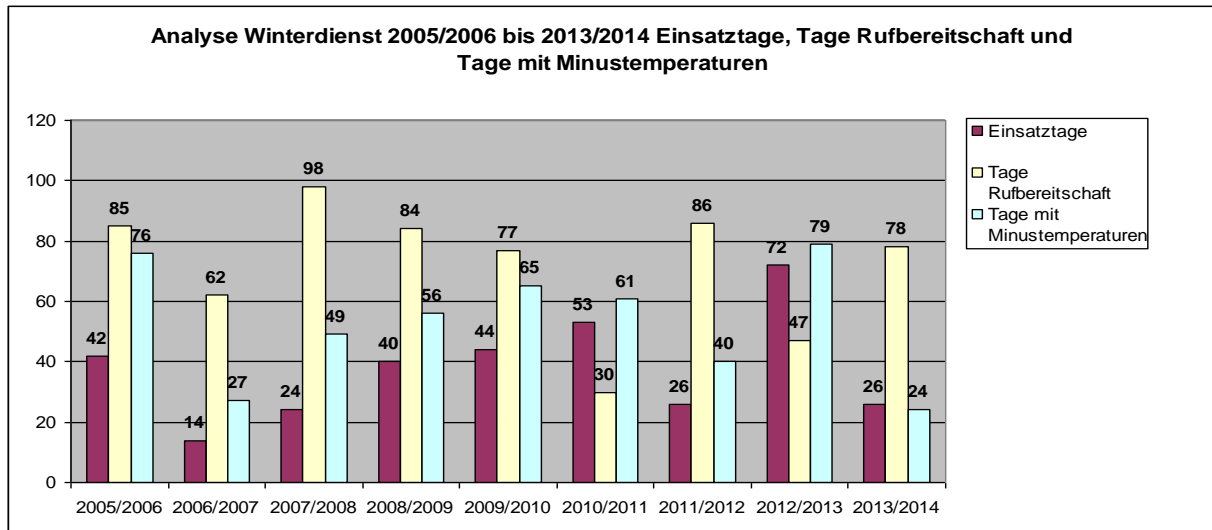
Diese o. g. Vorgaben bestimmen den öffentlichen Winterdienst, welchen die Stadt Erfurt in Auftrag gibt.

### 3. Analyse des Winterdienstes der Jahre 2005 bis 2014

Im Ergebnis der Zusammenstellung der Daten der vergangenen Jahre wird deutlich, wie differenziert die Winterperioden verlaufen sind. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Kalkulationen sind die zu erwartenden Witterungsbedingungen in ihrer tatsächlichen Höhe kaum abschätzbar. Diese sind von Jahr zu Jahr z. T. extremen Schwankungen unterworfen.

Um die Leistungen zu planen, sind die im Kalkulationszeitraum im Stadtgebiet zu erwartende Anzahl an Schneetagen, die Anzahl der Eistage und das Ausmaß der Niederschlagsmenge ausschlaggebend. Hiervon abhängig sind die notwendigen Einsatztage des Winterdienstes, wobei nicht gleichbedeutend ist, dass ein Eistag auch unbedingt einen Winterdiensteinsatztag zur Folge hat.

Dementsprechend wurden zum einen die in der SWE Stadtwirtschaft vorliegenden Daten über die in den letzten Jahren geleisteten Einsatzstunden in Abhängigkeit vom Leistungsumfang und zum anderen die in der Landeshauptstadt Erfurt in diesem Zeitraum herrschenden Witterungsverhältnisse (10 Jahre) herangezogen. Ebenfalls erfolgte auf dieser Basis die Berechnung des zukünftigen Entgeltes.



**Tabelle 1** Analyse Winterdienst 2005/2006 - 2013/2014 Einsatztage

Maßgeblich wird die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn (FBWD) durch die Klassifizierung des Dringlichkeitsnetzes bestimmt, welche sich grundlegend nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) der Straße bzw. Straßenabschnitten richtet.

Durch den Neubau/ Umbau von Straßen sowie deren Widmung /Einziehung oder auch durch Übertragung der Straßenbaulast von anderen Gebietskörperschaften können sich weitere Veränderungen ergeben, die dazu führen, dass der Winterdienstauftrag jährlich angepasst werden muss. Zudem sind aus logistischer Sicht straßenbaulastträger-übergreifende Straßenabschnitte, für die unterschiedliche Winterdienstpflichtige (Straßenbauämter / Stadt- und Kreisverwaltungen) zuständig sind, zu bearbeiten. Damit eine gegenseitige Rechnungslegung nicht erforderlich ist und Mehrleistungen nicht entstehen sind Austauschstrecken vereinbart, die ebenfalls dazu führen, dass jährliche Abweichungen entstehen.

### Straßenwinterdienst

*Dieser umfasst den Straßenwinterdienst auf öffentlichen Straßen bzw. Fahrbahnen sowie den Straßenwinterdienst auf öffentlichen Parkplätzen. Für die Winterperiode 2013/2014 ist folgende Eintaktung maßgebend gewesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Ortsteilen durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte ebenfalls noch Fahrbahnwinterdienst erbracht wird und die Leistungen in der Tabelle 2 im N - Netz enthalten, jedoch in den nachfolgenden Aufzeichnungen nicht Bestandteil der Kosten sind.*

Dringlichkeitsnetze	Straßenqualifikation	Einfache Länge
D I	Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, verkehrswichtige und gefährliche Straßen / -abschnitte, Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwachen, Polizei	191,1
D II	Ortsverbindungsstraßen, Sammelstraßen in Wohn- und Gewerbegebieten	157,4
D III - Steigung	Wohn- und Anliegerstraßen mit mehr als 8 % Steigung / Gefälle (gefährliche Abschnitte ohne Verkehrswichtigkeit)	29,8
D III - Priorität	Wohn- und Anliegerstraßen, in denen sich Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Verwaltungsgebäude, o. ä. befinden und aufgrund dessen eine gewisse Verkehrswichtigkeit begründet wird (ab 2009/2010)	6,3
N-Netz gesamt	Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (Straßen ohne verkehrswichtige u. gefährliche Abschnitte), übrige Verkehrsflächen, sonstige öffentlich gewidmete Straßen	328,1
gesamt		712,7

Tabelle 2 Dringlichkeitsnetz Fahrbahnen (Kalk. 2013/2014)

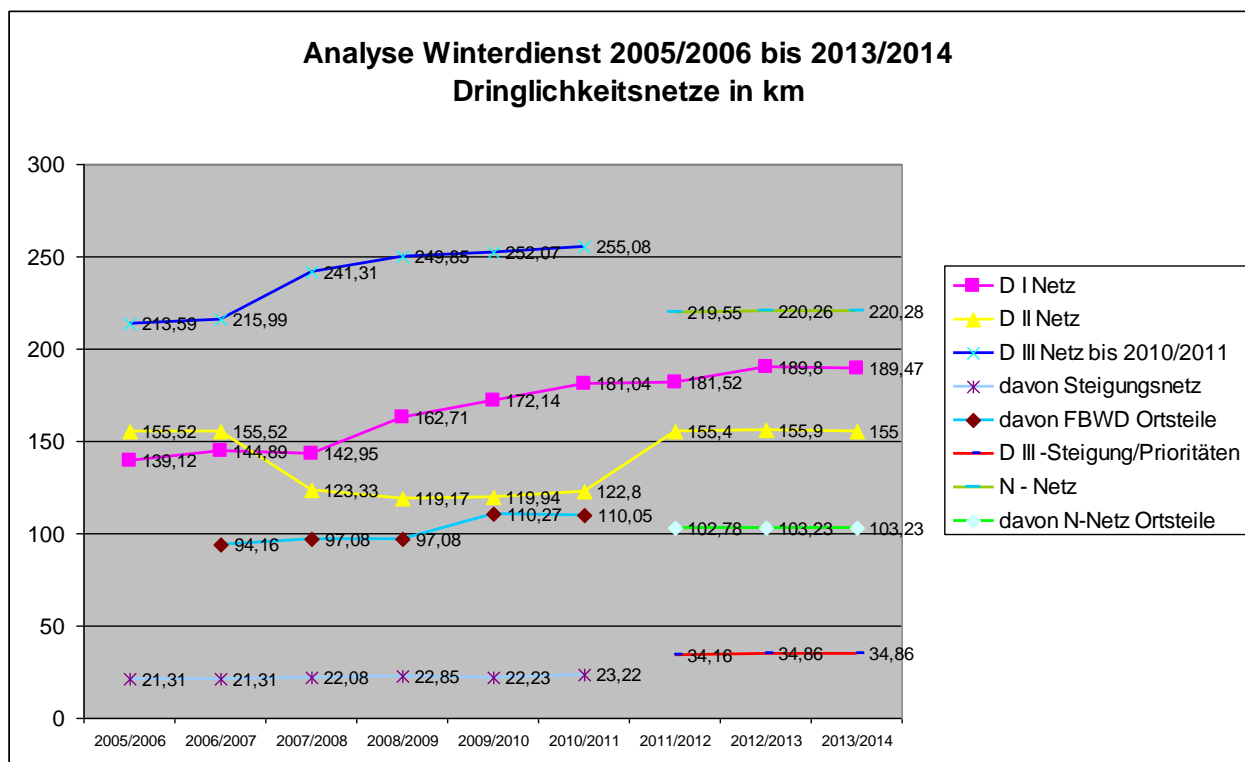
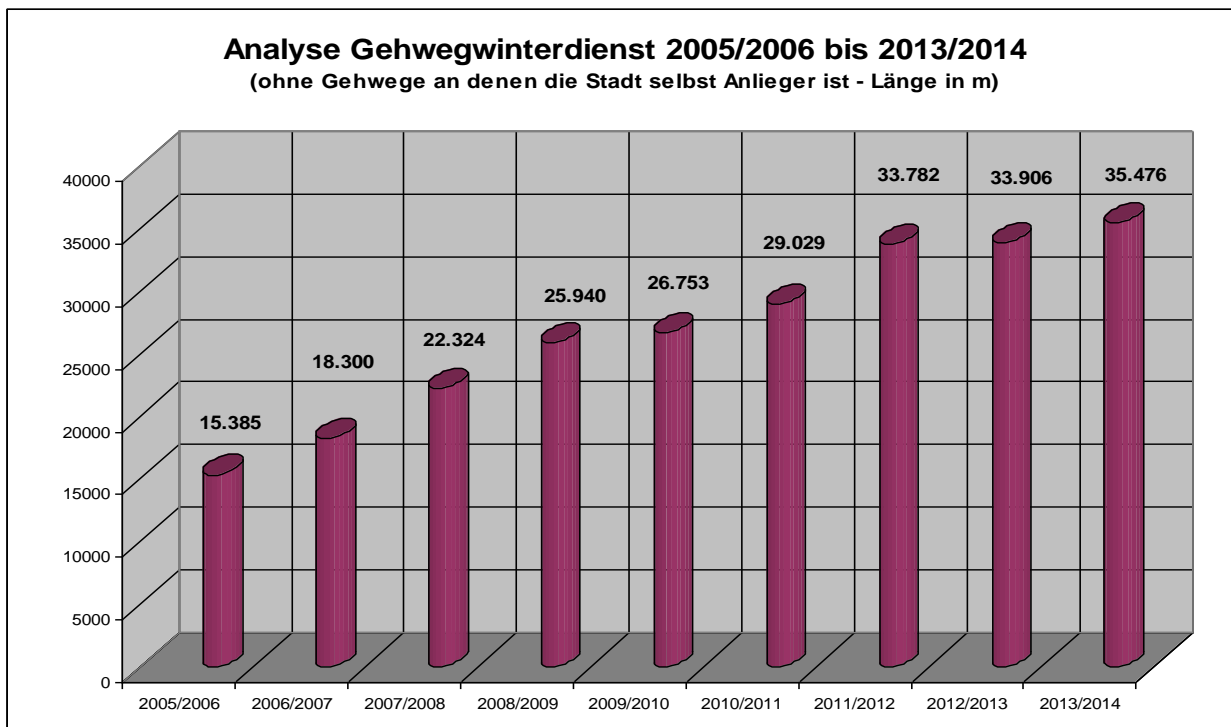


Tabelle 3 Analyse Winterdienst 2005/2006 bis 2013/2014 Veränderungen Dringlichkeitsnetz

Trotz Verschiebungen innerhalb des Dringlichkeitsnetzes ist über die letzten Jahre eine stetige Zunahme des Netzumfanges festzustellen. Dieser Prozess setzt sich auch im Blick auf den Winter 2014/2015 fort.

Ebenfalls eine erhebliche Steigerung hat sich im Bereich des Winterdienstes auf Parkplätzen ergeben, von ursprünglich 13 Stück in der Winterperiode 2005/2006 auf 24 Stück in der Winterperiode 2012/2013.



**Tabelle 4** Analyse Winterdienst 2005/2006 bis 2013/2014 Gehwegwinterdienst

Die in der Tabelle 3 zum Gehwegwinterdienst dargestellten Zahlen beinhalten sowohl die Leistungen, die dem beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH, in Auftrag gegeben, als auch durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte erbracht wurden. Dabei ist offensichtlich zu erkennen, dass es in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Steigerung der zu betreuenden Gehwegabschnitte gekommen ist.

#### 4. Analyse der Kosten der Winterdienstperioden 2012 bis 2014

In der folgenden Tabelle sind die Selbstkostenpreise für Leistungen des Winterdienstes der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE) im Auftrag der Stadt Erfurt für die Jahre 2012 bis 2014 zusammengestellt. Diese Selbstkostenpreise bilden die Grundlage für die Entgeltvereinbarung zwischen der Stadt Erfurt und dem o. g. Auftragnehmer. Auf der Basis des übergebenen Leistungsumfangs wurde durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen im September 2011 kalkuliert und im Ergebnis der Bericht über die Prüfung der Selbstkostenpreise für Leistungen des Winterdienstes erstellt. Die Zusammenstellung der wesentlichen Kosten wird hiermit in Auszügen zum besseren Verständnis dargestellt.

Zunächst die Übersicht über die Gesamtkalkulation:

	Durchschnittspreise 2012 bis 2014
Winterdienst auf Fahrbahnen	1.762.496 €
Winterdienst auf Parkplätzen	3.777 €
Winterdienst auf Geh- und Überwegen	468.574 €
Schneeschutzzäune	141.221 €
Streusandcontainer	16.846 €
Schneeabtransport	15.587 €
<b>Gesamt Brutto</b>	<b>2.408.501</b>

**Tabelle 5** Übersicht Kalkulation Winterdienst

Quelle Prüfbericht 2011

### (1). Fahrbahnwinterdienst

Die Kosten für den Fahrbahnwinterdienst sind so kalkuliert, dass Bestandteil dieser Kosten auch die Kontrollfahrten und die Rufbereitschaft sind.

Die Einsatzzeiten des Winterdienstes sind gemäß Rechtssprechung auf einen Rahmen zwischen 6 und 22 Uhr festgelegt. Nur im Ausnahmefall, also bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen, wie z. B. dauerhaftem Schneefall, Eisregen, Blitzeis, Schneeverwehungen etc., die flächenhafte Glätte zur Folge haben und deren Beseitigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Einsatzzeiten bewältigt werden kann, erfolgt die Winterwartung auch zwischen 22 und 6 Uhr. Parallel zur Beobachtung des Straßenzustandes mittels Glatteismeldeanlage, sind bei erkennbaren winterlichen Witterungs- und Fahrbahnbedingungen Kontrollfahrten zur Überprüfung des Straßenzustandes vorzunehmen.

Im Zuge des Straßenwinterdienstes wurden in der Winterperiode 2013/2014 **26 öffentliche Parkplätze** mit einer Gesamtpurlänge von **9.266 m** betreut (Räumung Fahrgassen).

### (2). Gehwegwinterdienst

Die Sicherung des fußläufigen Verkehrs hat wegen der Schutzbedürftigkeit des Fußgängers Vorrang vor dem Straßenwinterdienst.

Der Winterdienst umfasst den Gehwegwinterdienst auf öffentlichen Straßen, ohne Anlieger, den Gehwegwinterdienst auf Brücken und Fußgängerüberwegen sowie Unterführungen.

Im Rahmen dieser Zusammenstellung wurden für den Winter 2013/2014 folgende Leistungen an den Auftragnehmer übergeben:

Gehwegwinterdienst / Leistung	GWWD einfache Länge in m	Bearbeitungsbreite in m	Bearbeitungsfläche gesamt / m <sup>2</sup>
GWWD (Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.)	24.343	1; 1,5; 2	37.596
GWWD auf Brücken, Unterführungen	4.546	1,5	6.819
GWWD auf Fußgängerüberwegen (durchschnittl. Länge 10 m)	9.334	1,5	14.001
<b>Summe GWWD gesamt</b>			<b>58.416</b>

Tabelle 6 Leistungen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH

### (3). Schneeschutzzäune

Zur Vorbeugung von Gefahren bzw. Verhinderung der Entstehung von Beeinträchtigungen erfolgt die Aufstellung von Schneeschutzzäunen an verwehungsgefährdeten Straßenabschnitten. Mit dieser vorbeugenden Schutzmaßnahme soll weitestgehend das Entstehen von Schneeverwehungen verhindert werden, da diese eine erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung des Verkehrs darstellen.

Entsprechend ist die Beschaffung, der Aufbau und der Abbau von 16 km Schneezaun Bestandteil des Winterdienstauftrages. Diese werden ausschließlich durch Subunternehmen des Auftragnehmers erbracht.



#### (4). Streusandcontainer

Die Aufstellung von Streusandcontainern dient der Selbsthilfe der Kraftfahrer und erfolgt an gefährlichen Streckenabschnitten, wo erfahrungsgemäß häufig punktuell Glätte auftritt.

Die Stellung und Sicherstellung der ständigen Befüllung von **57 Streusandcontainern** im Stadtgebiet sowie das Einholen dieser ist ebenfalls Bestandteil des Leistungsumfangs.

#### (5). Schneeabtransport

In den vergangenen Winterperioden war es aufgrund der starken Schneefälle notwendig den zusammengeschobenen Schnee in der Erfurter Innenstadt abzutransportieren. Aus diesem Grund wird der Schneeabtransport in den Fußgängerzonen in der Innenstadt (von Willy-Brandt-Platz bis Domplatz und zwischen Anger 1 und Angerbrunnen, ehem. Kaufhaus Held) als Regelleistung in die Kostenkalkulation mit einbezogen.

#### (6). Leistungen Garten und Friedhofsamt

Durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte Egstedt, Stotternheim und Vieselbach wurden in den vergangenen Winterperioden in den eingemeindeten Ortsteilen insbesondere der Fahrbahnwinterdienst im N-Netz der Ortsteile, auch versehen mit Steigungsstrecken, sowie der Gehwegwinterdienst und die Betreuung von 27 Streusandcontainer vorgenommen. Dieser Leistungsumfang ist in der Beauftragung der SWE Stadtwirtschaft separat ausgewiesen und die entsprechenden Kosten hierfür wurden vorab herausgerechnet. Lediglich die Kosten für die Rufbereitschaft und das Streumaterial sind in die Kalkulation eingeflossen. Innerhalb der Kalkulation der Stadtwirtschaft sind die Materialkosten (Bereitstellung von Splitt, Blähschiefer, Streusalz) für die Leistungen in den Ortsteilen, die durch die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes ausgeführt werden, berücksichtigt. Das Garten- und Friedhofsamt agiert dabei als eine Art "Subunternehmer" für die SWE Stadtwirtschaft GmbH.

Dabei wurden durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte folgende Leistungen im Bereich des Gehwegwinterdienstes erbracht:

Gehwegwinterdienst (GWWD)/ Leistung	GWWD einfache Länge in m	Bearbeitungs- breite in m	Bearbeitungs- fläche gesamt / m <sup>2</sup>
GWWD (Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.)	4.935	1; 1,5	7.196
GWWD auf Brücken, Unterführungen	1.296	1,5	1.944
GWWD auf Fußgängerüberwegen (durchschnittl. Länge 10 m)	23 Stück	1,5	345
<b>Summe Fläche Gehwegwinterdienst A67</b>			<b>9.485</b>

**Tabelle 7 Leistungen durch das A67**

#### (7). Leistungen Straßenbetriebshof

Analog der Verfahrensweise des Garten- und Friedhofsamtes erfolgt durch den Straßenbetriebshof des Tiefbau- und Verkehrsamtes die Durchführung des Winterdienstes, jedoch nur im Rahmen des Gehwegwinterdienstes. Auch hier sind nur die Materialkosten sowie die Einbeziehung des Straßenbetriebshofes in das Informationssystem der

Winterdienstzentrale Bestandteil der Kalkulation des Festpreises der Stadtwirtschaft, sodass eine Verrechnung von Kosten nicht erfolgt.

Gehwegwinterdienst (GWWD)/ Leistung	GWWD einfache Länge in m	Bearbeitungs- breite in m	Bearbeitungs- fläche gesamt / m <sup>2</sup>
GWWD (Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.)	2.350	1; 1,5	3.525
GWWD auf Brücken, Unterführungen	608	1,5	912
GWWD auf Fußgängerüberwegen	812	1,5	1218
<b>Summe Fläche Gehwegwinterdienst</b>			<b>5.655</b>

**Table 8** Leistungen durch den Straßenbetriebshof

### (8). Kosten Streugut und Winterdienstzentrale

In die Selbstkostenpreise fließen im Rahmen der Kalkulation die Kosten für die einzelnen Streumaterialarten einschließlich deren Lagerung und Behandlung sowie der Betrieb der Winterdienstzentrale mit ein (Umlagen).

Da es in den Winterperioden 2009/2010 und 2010/2011 vor allem während der extremen Phase des Winters immer wieder zu Lieferengpässen beim Streusalz kam und zudem nur noch zu übersteuerten Preisen erhältlich war, wurde im Rahmen der letzten Konzeption die Lagerkapazität, welche vor dem Beginn der Winterperiode bereitzuhalten ist, auf 5.000 Tonnen Salz erhöht.

Der Winterdienstzentrale stehen im Stadtgebiet Erfurt 5 Glatteismeldeanlagen zur Verfügung. Mit Hilfe der im Straßenbelag eingebetteten Sensoren, ist die Winterdienstzentrale in der Lage, den Zeitpunkt der Fahrbahnunterkühlung und darüber hinaus den Restsalzwert auf der Fahrbahn zu erkennen. Ebenfalls aufgezeichnet werden die Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Niederschlagsart und -menge. Auf der Basis dieser Messwerte entstehen Handlungsempfehlungen für die Winterdienstzentrale. Durch die Schnittstellen zu regionalen und überregionalen Wetterdiensten ergibt sich ein System was den Winterdiensteinsatz optimaler gestaltet.

### (9). Grundsätze zur Kalkulation

Der durch den unabhängigen Preisprüfer ermittelte Selbstkostenfestpreis wird in der Entgeltvereinbarung über die Abgeltung der Leistungen zur Durchführung des Winterdienstes in der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre 2015 bis 2017 Einzug finden.

Dieser Entgeltvereinbarung liegt eine Leistungsvorgabe des Tiefbau- und Verkehrsamtes und eine daraus resultierende Kostenkalkulation der SWE Stadtwirtschaft GmbH zu Grunde. Neben den Streckenlängen bzw. Flächen wurde der Durchschnitt der Einsatztage der letzten zehn Jahre als Kalkulationsgrundlage geführt. Beide Faktoren sind in die Kalkulation eingeflossen, die nach den preisrechtlichen Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/543 über Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) erarbeitet wurden. Die im Ergebnis ermittelten Prognosen wirken sich so direkt auf die variablen Kosten aus. In den Kosten des Winterdienstes ist aber immer auch ein Anteil an fixen Kosten enthalten. Im besonderen sind dies Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen sowie Vorhaltekosten für die Herstellung der Winterbereitschaft einschließlich deren Abbau am Ende des Winters.

Diese Kosten sind bei der Kalkulation exakt berechenbar und fallen immer an, auch dann, wenn es (theoretisch möglich) bedingt durch warme Witterungsverhältnisse keine Wintereinsätze erforderlich sind. Des Weiteren gibt es Kosten, die analog wie fixe Kosten zu behandeln sind. Dazu gehören z. B. die Kosten der Winterdienst-Zentrale und alle Leitungs- und Verwaltungskosten. Nach Feststellung des Selbstkostenfestpreises im Rahmen einer Preisprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer wird die Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Damit entsteht für die Folgejahre eine planbare Finanzgröße.

## 5. Überarbeitung der Winterdienstsystematik für die Periode 2015 bis 2017

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren haben gezeigt, dass sich die Konzeption zum Winterdienst und der damit verbundenen Leistungsumfang im Großen und Ganzen bewährt hat, so dass keine erheblichen Veränderungen Einzug in den Leistungsumfang finden.

### I. Veränderungen im Dringlichkeitsnetz des beauftragten Dritten:

- D I Netz von 191,1 km auf 205,2 km
- D II Netz von 157,4 km auf 160,4 km
- D III Netz von 36,1 km auf 39,6 km
- N Netz von 222,5 km auf 224,0 km

Im Rahmen des D I und D II Netzes ist die Notwendigkeit berücksichtigt, das Streckennetz für Bus und Straßenbahn frei zu halten.

Das mit der Konzeption 2012-2014 neu geschaffene Nebennetz, ehemals Bestandteil des D III - Netzes, beinhaltet Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (Straßen ohne verkehrswichtige und gefährliche Abschnitte), sonstige öffentliche gewidmete Straßen (mit Ausnahme von Feld-, Wirtschafts- und Wanderwegen). Dabei ist darauf zu verweisen, dass aus rechtlicher Sicht grundsätzlich hier **kein** Tätigwerden verlangt wird (Nullstreuung) - nur bei außergewöhnlichen Witterungserscheinungen. Um jedoch den Problemen der letzten Winterperioden entgegenzuwirken, wird der Winterdienst in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten nach Abarbeitung des D-Netzes, mit dem Ziel spätestens nach 48 h gebietsweise und ab einer Mindestschneefallhöhe von 15 cm zu beginnen, erbracht.

### II. Veränderungen im Gehwegwinterdienst (GWWD) des beauftragten Dritten:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.) | von 21.086m auf 29.797m     |
| auf Brücken, Unterführungen                               | von 4.977m auf 5.046m       |
| auf Fußgängerüberwegen                                    | von 8.490m auf 9.424m       |
| an Fußgängerquerungen oder Kreisverkehren (Ø Länge 15 m)  | neu aufgenommen mit 1.500 m |

### III. Veränderungen Schneefangzäune

Geringe Erhöhung der Schneefangzäune von 16.320m auf 16.480m

### IV. Veränderungen der Streugutbehälter im Stadtgebiet in Zuständigkeit des beauftragten Dritten

Erhöhung von 57 Stück auf 65 Stück

### V. Veränderungen Parkplätze

Es handelt sich um eine Erhöhung der Gesamtpurlänge von ursprünglich 8.965 m auf 10.880 m (von 24 Stück auf 30 Stück).

## 6. Winterdienstauftrag

Unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, der kontinuierlichen Veränderungen des Straßennetzes, der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung und auch aus den Erfahrungen der vorangegangenen Winterperioden sind im Winterdienst die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs sowie des Fußgängerverkehrs unter winterlichen Straßenverhältnissen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und den gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Veränderung des Straßennetzes durch Widmungen bzw. Einziehungen, Umstufungen, Neufestlegungen von Ortsdurchfahrten sowie Straßenneubau und sonstigen Baumaßnahmen, kann es nicht nur zwischen den einzelnen Winterdienstperioden, sondern auch innerhalb der Winterperiode zu Veränderungen im Leistungsumfang und ggf. in der Einstufung kommen.

Aus diesem Grund und entsprechend der Vertragsgestaltung hat die Stadt Erfurt dem beauftragten Dritten jährlich die aktualisierten Unterlagen vor Beginn der Winterperiode, im September, zu übergeben.

Die Übersicht der Eintaktung der einzelnen Straßen bzw. Straßenabschnitte ist der Konzeption zum Winterdienst in Anlage 2 beigefügt.

## 7. Kosten der Leistungen im Winterdienst für die Folgeperioden

Ohne die Berücksichtigung von Leistungen innerhalb der Verwaltung wurde seitens der Stadtwirtschaft auf der Basis des überarbeiteten Leistungsumfangs vom 11. Juli 2014 ein Angebot mit Datum vom 16.09.2014 übergeben. Im Ergebnis der Preisprüfung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers (Oktober/November 2014) ergeben sich für die Jahre 2015 bis 2017 folgende durchschnittlichen Kosten für die Durchführung des Winterdienstes.

<u>Leistung</u>	<u>Kosten</u>
Gehwegwinterdienst:	618.510,04 €
Fahrbahnwinterdienst	1.914.187,59 €
Winterdienst auf Parkplätzen	10.016,23 €
Schneefangzäune	99.988,96 €
Streugutbehälter im Bestand erhalten / Erweiterung nach Bedarfsmeldung	22.574,70 €
Schneeabtransport aus der Altstadt	8.455,35 €
Gesamtkosten (Brutto)	2.673.732,86 €

Tabelle 9. Übersicht Kalkulation Winterdienst Stand 2014 Quelle Prüfbericht 2014

Im Ergebnis der Preisprüfung sowie mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage musste festgestellt werden, dass der erforderliche Mehrbedarf in Höhe von 265.232 € pro Haushaltsjahr nicht finanziert werden kann.

Entsprechend wurde mit der Stadtwirtschaft eine Reduzierung der Kosten verhandelt. Ausgangspunkt war die Bestrebung die Kosten auf dem bisherigen Stand, in Höhe von 2.408.501 € pro Haushaltsjahr, für die **Winterdienstperioden bis 4/2018** festzuschreiben. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Stadt darauf gedrängt möglichst wenig Leistungseinbußen vorzunehmen, so dass sich die Veränderungen hauptsächlich auf kalkulatorische Größen beziehen, deren Risiko im Rahmen des Festpreises durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH getragen wird.

Konkret bedeutet dies:

- Reduzierung der Einsatztage im Fahrbahnwinterdienst des DI- und DII-Netzes von 39 auf 37 Einsatztage;
- Reduzierung der Einsatztage im Gehwegwinterdienst von 39 auf 30 Einsatztage;
- Reduzierung der Kontrollfahrten;
- Reduzierung der Einsatztage im Fahrbahnwinterdienst auf Parkplätzen auf 7 Einsatztage
- Streichung Schneeabtransport aus der Altstadt
- Reduzierung im Nebennetz auf 1 Einsatz pro Winterperiode

Damit einhergehend erfolgt eine Mengenreduzierung sowie eine Anpassung des Einkaufspreises des Streumaterials. Zudem erfolgt durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH eine Reduzierung im Investitionsbereich, welche zu weiteren Einsparungen führt.

**Bedarf es im Kalkulationszeitraum der kommenden Winterperioden mehr als durchschnittlich 1 mal pro Winterperiode einen Einsatz im N-Netz sowie den Schneeabtransport im Altstadtbereich, so müssen diese Kosten zusätzlich durch den städtischen Haushalt finanziert werden.**

Schließlich wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen der SWE Stadtwirtschaft GmbH und der Stadt ein **Festpreis in Höhe von 2.408.501 €** ausgehandelt, welcher dem Festpreis der letzten Kalkulation entspricht.

## 8. Finanzbedarf

Gegenwärtig stehen im Haushalt der Stadt in der Haushaltstelle 67500.62820 für das

HH-Jahr 2015: **2.408.500 Euro** zur Verfügung.

Finanzmittel, die die Stadt selbst als Anlieger einsetzt (A23, A67, A93), sind nicht Bestandteil des Winterdienstauftrages und der vorliegenden Kalkulation.

## 9. Task-force Winterdienst

Für extreme Witterungsereignisse wurde im Rahmen der letzten Konzeption eine "task-force - Winterdienst" eingerichtet, um gezielte Absprachen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern in der Stadt Erfurt zu treffen. Die Geschäftsführung zur Einberufung einer entsprechenden "task-force - Winterdienst" hat der Amtsleiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes inne.

**Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch den Stadtrat ein Beschluss zu fassen ist, damit die Entgeltvereinbarung unter Berücksichtigung des überarbeiteten Leistungsumfang entsprechend der vorliegenden Konzeption zum Winterdienst mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH vertragsgemäß geschlossen werden kann.**